

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 046/2019

Stadtkämmerei

Dezernat II

14.02.2019

Betrifft: Neuorganisation Forst zum 01.01.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.03.2019	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Gemeinderat	16.05.2019	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Der „Forstliche Revierdienst“ wird ab 01.01.2020 im Rahmen der Selbstverwaltung von der Stadt Albstadt als eigener Forstbetrieb wahrgenommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, kommunalen und privaten Waldbesitzern, die Dienstleistungen eines Forstbetriebs, die Revierleitung und den Holzverkauf/Wirtschaftsverwaltung anzubieten. Die Verwaltung wird ermächtigt, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Die Basis ist der Erhalt des heutigen Dienstleistungsstandards für den Forstbereich Albstadt mit dem Ziel der Kostendeckung.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, das für die Aufgaben nach Nr. 1 erforderliche Personal im notwendigen Rahmen einzustellen. Grundlage ist die bisherige Personalausstattung für die Forstreviere.
4. Vorstehende Beschlussempfehlungen sind auf Grundlage des Entwurfs zum Gesetz über die Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung für Baden-Württemberg erarbeitet. Sollten sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Landeswaldgesetz (LWaldG) entscheidungsrelevante Änderungen ergeben, so wird die Verwaltung wieder im Gemeinderat zwecks evtl. Anpassungen berichten.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:	5550
Bezeichnung:	Forst
Aufwendung/Auszahlungen (netto):	610.400 Euro
Finanzierung:	
Planansatz Haushaltsjahr:	37.047.800 Euro
Verpflichtungsermächtigungen Haushaltsjahr:	Euro
über- /außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen:	Euro
Haushaltsmittel gesamt:	37.047.800 Euro
davon lt. Haushaltsplan für diese	

Maßnahme vorgesehen: 0 Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Ab Haushalt 2020

Sachverhalt

1. Grundsätzliches

Der Gemeinderat hat sich in den vergangenen Jahren wiederholt mit dem Beschluss des Bundeskartellamtes zur Untersagung der gemeinsamen Vermarktung von Nadelstammholz durch das Land Baden-Württemberg und den Kommunen befasst (siehe **Bemerkungen** zu Kartellverfahren Forst - letzte Seite).

Für die Forstverwaltung hat dies zur Folge:

- Der Teil des Landesforstes - staatlicher Teil der Forstverwaltung - wird in eine (derzeit in Gründung stehende) Anstalt des öffentlichen Rechts – ForstBW AÖR überführt.
- Der Holzverkauf wird als wirtschaftliche Tätigkeit eingestuft.
- Kommunen können wie bisher die Wirtschaftsverwaltung selbstständig ausüben.
- Diskriminierungsfreier Marktzugang für forstliche Dienstleister – **Vollkosten/Echtkosten** müssen verrechnet werden.
- Die „Unteren Forstbehörden“ (UFB) werden wie bisher bei Landkreisen angesiedelt. Dabei werden „hoheitliche Kosten“ weiterhin **kostenfrei** vom Land zur Verfügung gestellt.
- Die Forsteinrichtung (hoheitliche Tätigkeit) wird wie bisher für kommunale Waldbesitzer angeboten und finanziert.
- Der kommunale Kreisforst ist neu zu strukturieren.

2. Auswirkungen für Albstadt

Die Stadt Albstadt ist mit ihren 5.732 ha Forstbetriebsfläche drittgrößter kommunaler Waldbesitzer im Land und mit einem Anteil von rd. 22 % im Landkreis größter Waldbesitzer. Zum historisch gewachsenen Forstbereich Albstadt zählen auch die Nachbarkommunen Bitz, Straßberg und Winterlingen mit zusammen 2.784 ha. Mit insgesamt 8.517 ha Forstbetriebsfläche umfasst der Forstbereich Albstadt rd. 1/3 der gesamten Forstbetriebsfläche des Zollernalbkreises. Wir wären damit in der Lage, die künftige Forstwirtschaft in einem Kommunalen Forstbetrieb neu zu betreiben.

Die Verwaltung hat unter dem Blickwinkel dieser Gegebenheiten bereits in der Sitzung am 23.7.2015 die möglichen Handlungsfelder für die Ausrichtung der Forstwirtschaft dargestellt – und in einem ersten Schritt

„die Wirtschaftsverwaltung mit Holzverkaufsstelle zum 1.10.2015 eingerichtet“.

Parallel hat der Landkreis zum 1.1.2016 eine eigene Holzverkaufsstelle im Kommunalbereich des Landkreises (durfte kartellrechtlich im Forstbereich des Landkreises nicht angesiedelt werden) eingerichtet.

Die Stadt Albstadt betreibt also seit dem 1.10.2015 eine eigene Holzverkaufsstelle mit der Dienstleistung der Wirtschaftsverwaltung für die Nachbargemeinden. Darüber hinaus wird noch Privatwald über die Holzverkaufsstelle bedient.

Die mit der Forstverwaltung weiter verbundenen Dienstleistungen „Hoheitliche Tätigkeiten im Forstbereich, Revierdienst“ werden unverändert – auch für den FB Albstadt - bis heute vom Kreisforstamt Zollernalbkreis wahrgenommen.

Grundsätzliches:

Die Selbstverwaltung der kommunalen Wälder wird zukünftig gestärkt und gefördert.

Zur Selbstverwaltung hat der Gemeinderat im Rahmen des 10-jährigen Forsteinrichtungswerks am 16.7.2015 die **Zielvorgaben in der Reihenfolge Walderhaltung, gesunde und vitale Ökosysteme, die Schutzfunktion und Artenvielfalt, die Sozialfunktion und schließlich die Produktionsfunktionen festgelegt**.

Insbesondere mit der nachrangigen Festlegung auf die Produktionsfunktionen ist Nachhaltigkeit in der kommerziellen Waldbewirtschaftung mit einer eher vorsichtigen Wirtschaftsplanung (der Einschlag wurde von rd. 44.000 fm auf rd. 38.000 fm, das sind 17 %, zurückgenommen) angesagt.

3. Organisation, Aufgaben und Kosten

Organisatorischer Aufbau der Forstverwaltung

I. Hoheitsbereich	III. Holzverkauf und Wirtschaftsverwaltung
<ul style="list-style-type: none"> - Forstschutz (§§ 78 – 82) - Forstaufsicht (§§ 62 ff) Hoheitlich <li style="padding-left: 20px;">Private Der Anteil für Privatwald wird vom Land erstattet Träger öffentlicher Belange <li style="padding-left: 20px;">LRA als Untere Naturschutzbehörde <p>Kartellrecht – nicht berührt</p>	<p>Städtische Holzverkaufsstelle seit 01.10.2015</p> <ul style="list-style-type: none"> - Holzverkauf (Albstadt, Gde'n Winterlingen, Bitz, Straßberg, Kirchenwälder und Privatwald) - Abschluss- von Liefer- und Leistungsverträgen, Durchführung von Ausschreibungen zur Durchführung der Betriebspläne - Vorbereitung bzw. Durchführung der Kassengeschäfte einschließlich Ergebnisrechnung <p>Erfüllung der Bedingungen BWaldG / BKartA</p>
II. Forsttechnische Betriebsleitung (§47)	IV. Forstlicher Revierdienst (§ 48)
<p>Sachkunde (§ 21 Abs.2): Höherer Dienst</p> <ul style="list-style-type: none"> - stellt das Land weiterhin incl. aller Sachkosten kostenlos zur Verfügung <p style="text-align: right;">Forsttechnisch</p> <p>Kartellrechtlich unbedenklich</p>	<p>Sachkunde (§21 Abs.2): geh. Dienst / Revierleiter</p> <p>Betriebsvollzug</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstellung eigener Revierleiter und Ausübung in Selbstverwaltung = Vollkosten - Bedienung beim Landkreis gegen Vollkostenersatz <p>Finanzierung über: Einsparung Forstverwaltungskostenbeitrag + Gemeinwohlausgleich</p> <p>Selbstverwaltung vom Land / BKartA gewollt</p>

Im Einzelnen:

I. Hoheitsbereich und

II. Forsttechnische Betriebsleitung

Der Hoheitsbereich (Ziff. I) ist vom Kartellrecht nicht berührt.

Den benötigten „Höheren Dienst“ stellt das Land **kostenfrei** zur Verfügung.

Beim Landkreis besteht die Absicht, den Aufgabenbereich „Hoheitliche Aufgaben“ in einer „Untere Forstbehörde“ (UFB) als selbständige Einheit innerhalb der Kreisverwaltung zu führen. Die Alternative mit der Gründung eines Körperschaftlichen Forstamtes für alle Kreisgemeinden wäre voraussichtlich teurer (weniger Zuschüsse).

Auch die Stadt Albstadt hätte von der Größe her die Möglichkeit, im Rahmen des neuen § 47a Landeswaldgesetz ein Körperschaftliches Forstamt zu errichten. Dazu müsste Personal des Höheren Dienstes mit zugehörigem Personal und Ausstattung begründet werden. Die Stadt würde mit ihrer Forstbetriebsfläche (5.733 ha) und denen von Bitz, Straßberg und Winterlingen (2.784 ha) über zusammen 8.517 ha die fördertechisch wichtige Zuschussgrenze von 7.500 ha überschreiten und könnte damit einen **Kostenausgleich nach § 47a Abs.8 LWaldG („Gemeinwohlausgleich“)** erhalten.

Die nachstehende Berechnung verdeutlicht, dass die hoheitlichen Aufgaben und die Betriebsleitung im Konstrukt der „Unteren Forstbehörde (UFB)“ wirtschaftlicher wahrgenommen werden kann. Sollte sich in Zukunft eine wirtschaftliche Möglichkeit abzeichnen oder eine dringende sachliche Notwendigkeit ergeben, erlaubt die Rechtslage, immer noch ein Kommunales Forstamt zu errichten.

Berechnung bei eigenem „Körperschaftlichen Forstamt Albstadt“:

Kommunales Forstamt	1 Mitarbeiter höherer Forstdienst	A 14 hD Endstufe incl. Pensionsrückgl.	140.000,00 €
		Kosten für zusätzl. Angestellte	50.000,00 €
		Erhöhung Gemeinwohlausgleich +10.- €/ha bei eigenem Körperschaftl Forstamt = höherer Dienst	Forstl. Betriebsfläche AS+Wtg+Bitz+Strbg = 8517,1 ha - 85.170,00 €
		Mehraufwand	104.830,00 €
		Anteilig	
		Albstadt	5732,8 ha 70.560,33 €
		Winterlingen	1865,3ha 22.958,45 €
		Bitz	502,2 ha 6.181,17 €
		Straßberg	416,8 ha 5.130,05 €

Ergebnis: Die Stadt Albstadt nimmt die Leistungen der Unteren Forstbehörde mit Forsttechnischer Betriebsleitung in Anspruch.

III. Holzverkauf und Wirtschaftsverwaltung (§ 47 Abs.2 LWaldG)

Wie Eingangs erläutert, hat die Stadt zum 1.10.2015 in einem ersten Schritt eine eigene Holzverkaufsstelle mit Wirtschaftsverwaltung eingerichtet. Diese Einrichtung war wegweisend zum Erhalt der Geschäftsverbindungen im Marktgeschehen und auch zur Verlässlichkeit der Stadt Albstadt an die Nachbargemeinden. Denn mit Bitz, Straßberg und Winterlingen wurden Vereinbarungen zum Holzverkauf und der Wirtschaftsverwaltung getroffen. Dasselbe gilt für Kirchenwälder auf diesen Gemarkungen. Zudem wird auf Antrag von Privatwaldbesitzern auch deren Holz vermarktet.

Durch die in Albstadt bereits eingerichtete und bewährte Holzverkaufsstelle werden die Rahmenbedingungen nach dem Bundeswaldgesetz bereits jetzt erfüllt.

Ergebnis:

Auf Grundlage der bisherigen Vereinbarungen ist die Stadt derzeit mit den o.g. Beteiligten wegen Vertragsanpassungen im Gespräch. Inhalte werden sein, die Bereitstellung des Personals im Rahmen der Beförsterungsleistungen zu regeln und kostendeckende Beträge für den Holzverkauf und die Wirtschaftsverwaltung mit langer Laufzeit zu vereinbaren.

IV. Forstlicher Revierdienst

Der Forstliche Revierdienst im Körperschaftswald wird **von den Körperschaften** oder ihren Zusammenschlüssen ausgeübt (§ 48 Abs.1 LWaldG). Er umfasst den Betriebsvollzug nach Vorgaben und ist in **Forstrevieren** auszuüben.

Der Forstbereich Albstadt setzt sich aus insgesamt **7 Forstrevieren** in Albstadt, Bitz, Straßberg und Winterlingen zusammen, die mit **7 Revierleitern** besetzt sind (Stellenanteile gerundet Albstadt 4,5, Winterlingen 1,5, Bitz und Straßberg je 0,5 Stellen).

Die Tätigkeiten der Revierbeförderung ist Aufgabe der Stadt, ist jedoch seit Jahrzehnten auf den Landkreis (bis 2005 Land) übertragen. Die Kosten wurden bisher über den Forstverwaltungskostenbeitrag bezahlt (indirekt subventioniert).

Zukünftig sind lt. Kartellamtsbeschluss alle Leistungen „Diskriminierungsfrei“ **zu Vollkosten** abzurechnen. Daher liegt es nahe, die bisherige Beauftragung des Landkreises (früher Land) aufzugeben und die **Revierleiter von der Stadt Albstadt in die Selbstverwaltung zu übernehmen.**

Die Stadt erhält bei Übernahme die ihr nach Fläche und für besonderen Mehraufwand zustehenden Ausgleichsleistungen vom Land entsprechend der Neuregelung „Gemeinwohlausgleich“.

Nimmt die Stadt die Möglichkeit der Selbstverwaltung als Forstbetrieb nicht an, so verbleiben die Revierleiter beim Landkreis als Kreisbedienstete. Die Stadt hätte auch hier die Vollkosten dieser Personen zu tragen.

Die Revierbeförderung wird – egal wo die Revierleiter beschäftigt sind – in jedem Fall **teurer.**

Gründe für eigene „Städtische Revierleiter“

- Albstadt ist als drittgrößter kommunaler Waldbesitzer im Land in der Lage, passgenau nach den Vorgaben des Bundeskartellamtes, wie bisher sich auch künftig am Markt zu behaupten.
- Die Selbstverwaltung in Form des „Forstbetriebs“ (mit eigener Revierleitung und Holzverkauf, ohne hoheitliche Betriebsleitung) erfüllt die Ziele des 10-jährigen Forsteinrichtungswerks:
 1. *Walderhaltung*
 2. *Gesunde, vitale Ökosysteme*
 3. *Schutzfunktion und Artenvielfalt*
 4. *Sozialfunktion: Stärkere Berücksichtigung touristischer Interessen, bzw. Erholungsfunktion bei der Waldbewirtschaftung, Erhalt und Sicherung der Arbeitsplätze im Stadtwald*
 5. *Produktionsfunktion: Nachhaltigkeit, Sicherung der Nadelholzanteile und Deckung des örtlichen Brenn- und Energieholzbedarfs.*

Die Zielsetzungen nach Ziff. 1-4 mit dem Nachrang der Ziff. 5 Produktionsfunktion liegen nicht darin, die höchste monetäre Wirtschaftlichkeit zu erreichen.

Zur Sicherung der Ziele der Forsteinrichtung unterhält die Stadt Albstadt eine **Ausbildungsstelle für Forstwirte** als städt. Einrichtung im beruflichen Ausbildungsbereich. Diese (größte) Ausbildungsstelle in der Region wird durch die Auszubildende der Revierleiter und ausgebildeter Forstwirtschaftsmeister betrieben. Sie bleibt unabhängig der Neuorganisation erhalten. Denn eine fundierte qualitativ gute Forstausbildung ist wiederum Grundlage für Nachhaltigkeit, Qualität in der Bewirtschaftung und insbesondere für die Sicherheit.

Neben der „Haushaltlinie Forstwirtschaft“ ist für die nicht rein forstlichen Aufgaben (im Bereich Tourismus, Sport, Landschaftspflege oder Pflege innerstädtischer Grundstücke und der Forstwirte-Ausbildung) die „Zweite Haushaltlinie“ als Kostenträger eingerichtet. Im Bereich dieser „Zweiten Haushaltlinie“ ist festzustellen, dass die Arbeitszeiten der Revierleiter und der Waldarbeiter bei rd. 30 % liegen.

- Bei eigenem Personal liegen Personalverantwortung und Personalzugriff in den eigenen Händen. Organisation und Struktur des Forstbereiches sind selber bestimmbar.
- Alle personellen und sachlichen **Ressourcen** können aufgrund der vorhandenen Erfahrung **optimal genutzt** werden, wie z.B. der organisatorische Ablauf mit modernsten Schnittstellen in neuem Finanzwesen (SAP im 9. Jahr).
- Mit der Neuregelung des LWaldG können bei Personalübernahme die Zuschüsse „Gemeinwohlausgleich“ abgerufen werden (10.- €/ha Betriebsfläche + Mehrkostenausgleich mit ca. 2€/ha Betriebsfläche z.B. durch Landschaftspflege/Erholungsfunktion für die Revierleitung).
- Die **Wertschöpfungskette** stimmt. Bei Übernahme der bisherigen Revierleiter sind diese mit „ihrem Revier“ vertraut und bilden mit dem Holzverkauf „eine Einheit“. Abstimmungsprozesse werden wesentlich vereinfacht. Marktangepasstes Reagieren auf Holzmarktveränderungen sind effektiv möglich.

Zukünftig gilt bei allen Varianten **Vollkostenberechnung**, d.h. bei gleichen Leistungen sind die Kosten Revierleiter bei Kommune oder Landkreis **etwa gleich**.

Neuorganisation der Stadtkämmerei

Die Übernahme der Revierleiter erfordert eine Neuorganisation der Stadtkämmerei.

Aus dem bisherigen Sachgebiet Liegenschaften würde der Bereich Forst zu einem eigenen Sachgebiet herausgelöst.

Somit sind bei der Stadtkämmerei die Sachgebiete Stadtkasse, Steuern, Liegenschaften und Forst.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der „Forstliche Revierdienst“ wird ab 01.01.2020 im Rahmen der Selbstverwaltung von der Stadt Albstadt als eigener Forstbetrieb wahrgenommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, kommunalen und privaten Waldbesitzern, die Dienstleistungen eines Forstbetriebs, die Revierleitung und den Holzverkauf/Wirtschaftsverwaltung anzubieten. Die Verwaltung wird ermächtigt, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Die Basis ist der Erhalt des heutigen Dienstleistungsstandards für den Forstbereich Albstadt mit dem Ziel der Kostendeckung..
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, das für die Aufgaben nach Nr. 1 erforderliche Personal im notwendigen Rahmen einzustellen. Grundlage ist die bisherige Personalausstattung für die Forstreviere.
4. Vorstehende Beschlussempfehlungen sind auf Grundlage des Entwurfs zum Gesetz über die Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung für Baden-Württemberg erarbeitet. Sollten sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Landeswaldgesetz (LWaldG) entscheidungsrelevante Änderungen ergeben, so wird die Verwaltung wieder im Gemeinderat zwecks evtl. Anpassungen berichten.

Bemerkungen zu Kartellverfahren Forst

- 17.12.2013 Einleitung des 2. kartellrechtlichen Verfahren zum Rundholzverkauf in Baden-Württemberg durch das Bundeskartellamt.
- 09.07.2015 Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes. Fazit: Holzverkauf, Jahresplanung, Revierdienst und forsttechnische Betriebsleitung im Nichtstaatswald werden als wirtschaftliches Handeln eingestuft. Dem Land BaWü, bzw. ForstBW wird im privaten und körperschaftlichen Wald über 100ha der Holzverkauf mit sämtlichen in Verbindung mit diesen stehenden Aufgaben untersagt. Übergangsfristen für die Ausübung der Revierleitung durch kommunale Revierleiter ab Juni 2016 werden festgelegt.
- Die Stadt Albstadt richtet deshalb zum 01.10.2015 eine städtische Holzverkaufsstelle ein.
- Mit Urteil des Bundesgerichtshofes vom Juni 2018 wird festgestellt, dass das vom Bundeskartellamt 2013 eingeleitete Verfahren so nicht rechtens war, da bereits 2008 in der gleichen Sache vom Bundeskartellamt eine Untersagungsverfügung getroffen wurde. Der Beschluss des Bundeskartellamtes vom 12.09.2008 „Rundholzverfahren BW“ behält somit weiterhin Gültigkeit. Dies bedeutet, dass Kommunen über 3000 ha Betriebsfläche ihr Holz selbst vermarkten müssen (Albstadt hat rd. 5800 ha).
- 2018 Änderung § 46 Bundeswaldgesetz: „Holzverkauf wird als wirtschaftliche Tätigkeit eingestuft“. Somit ist der Holzverkauf im Körperschafts- und Privatwald nicht mehr Bestandteil staatlicher Aufgaben.
- Nach dem neuen § 48 Landeswaldgesetz (LWaldG) unterliegt der Körperschaftswald ebenso wie der Staatswald einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung. Die kommunale Selbstverwaltung (eigene Revierleiter) im Kommunalwald wird zukünftig durch entsprechende Ausgleichszahlungen (**Gemeinwohlausgleich**) gefördert.